

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013)

1. Die Länder erklären, dass die Ausbildung der Lehrkräfte grundsätzlich in einem universitären, auf ein Lehramt bezogenes Studium und dem sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst, der mit einer Staatsprüfung abschließt, erfolgt. Für die auf diesem Weg ausgebildeten Lehrkräfte sollten deshalb weitere Möglichkeiten erschlossen werden, die ihre Bewerbung für die Einstellung in den Schuldienst länderübergreifend unterstützen.
2. Sofern in den Ländern dennoch unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe bestehen und die Unterrichtsversorgung mit den gemäß Ziffer 1 ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nicht erreicht werden kann, können landesspezifische Sondermaßnahmen für die Gewinnung von Lehrkräften eingerichtet werden.
Auch diese Maßnahmen orientieren sich grundsätzlich an der jeweils gültigen Fassung der von der KMK verabschiedeten Standards und ländergemeinsamen Vereinbarungen zur Lehrerausbildung.
3. Qualifizierungen im Rahmen von Sondermaßnahmen für die Gewinnung von Lehrkräften sollen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- 3.1 Qualifikation über einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung:

Voraussetzung für den Zugang in einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung ist ein universitärer Masterabschluss oder ein diesem gleichgestellter Hochschulabschluss, aus dem sich mindestens zwei lehramtsbezogene Fächer¹ ableiten lassen. Dabei ist das erste Fach im Wesentlichen vergleichbar zu den fachwissenschaftlichen Studienanteilen der Ausbildung für ein Lehramt, das zweite Fach anteilig vergleichbar.

Der Vorbereitungsdienst oder die vergleichbare Ausbildung, über die auch grundlegende bildungswissenschaftliche Kompetenzen zu sichern sind, wird durch eine (Zweite) Staatsprüfung abgeschlossen oder das jeweilige Land stellt eine gleichwertige staatlich zertifizierte Qualifikation fest.

- 3.2 Qualifikation über zusätzliche Studien und den Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung:

Sofern weitere Bedarfe bestehen, die nicht über 3.1 gedeckt werden können, ist eine Qualifizierungsmaßnahme auch auf der Basis eines universitären Masterabschlusses oder eines diesem gleichgestellten Hochschulabschlusses möglich, aus dem sich mindestens ein lehramtsbezogenes Fach ableiten lässt. Die fehlenden Qualifikationsanforderungen des zweiten lehramtsbezogenen Faches sind zunächst durch berufsbegleitende Studien auszugleichen. Dem schließt sich ein Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung an. Zudem sind grundlegende bildungswissenschaftliche Kompetenzen zu sichern. Der Abschluss wird durch eine (Zweite) Staatsprüfung erreicht oder das jeweilige Land stellt eine gleichwertige staatlich zertifizierte Qualifikation fest.

¹ Die Bezeichnung „Fach“ umfasst allgemeinbildende Fächer, berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen.

- 3.3 Den Ländern steht es darüber hinaus frei, weitere landesspezifische Sondermaßnahmen zu ergreifen.
4. Die Länder verpflichten sich, allen Absolventinnen und Absolventen von Sondermaßnahmen gemäß 3.1 und 3.2 den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen, wenn ein fachspezifischer Mangel im Sinne der Nummer 2 besteht.